OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-606309/4/StB

Datum:
Linz, 4. Dezember 2023

# IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Dr. Blecha über die Beschwerde des M A, x, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 03.10.2023, GZ: VStV/923301121489/2023, wegen einer Übertretung nach der Straßenverkehrsordnung 1960

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insofern stattgegeben, als die Geldstrafe auf 650 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 5 Tage, 11 Stunden, herabgesetzt werden.

II. Zum Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ist kein Kostenbeitrag zu leisten. Der Kostenbeitrag des Beschwerdeführers zum Verfahren vor der belangten Behörde reduziert sich auf 65 Euro.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich (im Folgenden: belangte Behörde, [bB]) vom 03.10.2023, GZ: VStV/923301121489/2023, wurde M A (im Folgenden: Beschwerdeführer, [Bf]) zur Last gelegt, er habe am 29.05.2023, 15:25 Uhr, in Sattledt, A 1, Strkm 193,5 mit dem PKW mit dem amtlichen Kennzeichen x die auf Autobahnen zulässige Höchstgeschwindigkeit von 130 km/h nach Abzug der Messtoleranz um 68 km/h überschritten.

Wegen dieser Verwaltungsübertretung nach § 20 Abs. 2 Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960) wurde über den Bf gemäß § 99 Abs. 2e leg. cit. eine Geldstrafe in Höhe von 790 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 6 Tage, 4 Stunden) verhängt.

I.2. Mit Email vom 13.10.2023 erhob der Bf Beschwerde. Er bat darin die Strafe aufgrund seiner derzeitigen Familiensituation (Alleinverdiener mit zwei kleinen Kindern, Wohnungswechsel) herunterzusetzen.

I.3. Mit Schreiben vom 13.11.2023 legte die bB dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich den Verwaltungsstrafakt samt Beschwerde zur Entscheidung vor, ohne von der Möglichkeit einer Beschwerdevorentscheidung Gebrauch zu machen. Dieses entscheidet durch seinen nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter (§ 2 VwGVG).

I.4. Mit Schreiben des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 17.11.2023 wurde der Bf aufgefordert seine Einkommens- und Vermögensverhältnisse und eventuell bestehende Unterhalts- und Sorgepflichten bekanntzugeben.

Mit Email vom 26.11.2023 machte der Bf Angaben zu seinen Einkommens- und Vermögensverhältnissen und bestehenden Sorgepflichten (ua. Lohn-Gehaltsabrechnung Oktober 2023, Kreditverbindlichkeiten).

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsicht in den vorgelegten Verwaltungsstrafakt, in die Beschwerde und in die vom Bf vorgelegten Unterlagen zu seinen persönlichen Verhältnissen.

Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs 3 Z 2 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) abgesehen werden, da sich die Beschwerde nur gegen die Höhe der Strafen richtet und keine der Parteien die Durchführung einer mündlichen Verhandlung beantragt hat.

II.2. Es steht der unter Pkt I. dargestellte Verfahrensablauf als Sachverhalt fest, dieser ergibt sich unstrittig aus dem vorgelegten Verwaltungsakt und wurde vom Bf auch inhaltlich nicht in Zweifel gezogen.

Nach Aufforderung des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich legte der Bf Unterlagen zu seiner Einkommens- und Familiensituation vor. Demzufolge bezog dieser im Oktober 2023 ein Gehalt von rd. 2.000 Euro, besitzt kein Vermögen und hat bestehende Kreditverbindlichkeiten in Höhe von rd. 9.000 Euro (Wohnungskaution und Kücheneinrichtung). Darüber hinaus ist er Alleinverdiener und sorgepflichtig für zwei minderjährige Kinder.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Die relevanten Bestimmungen der StVO 1960, StF: BGBl. Nr. 159/1960, in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung lauten wie folgt:

„§ 20. Fahrgeschwindigkeit

[…]
(2) Sofern die Behörde nicht gemäß § 43 eine geringere Höchstgeschwindigkeit erläßt oder eine höhere Geschwindigkeit erlaubt, darf der Lenker eines Fahrzeuges im Ortsgebiet nicht schneller als 50 km/h, auf Autobahnen nicht schneller als 130 km/h und auf den übrigen Freilandstraßen nicht schneller als 100 km/h fahren.

§ 99. Strafbestimmungen

[…]
(2e) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe von 300 bis 5000 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von 48 Stunden bis zu sechs Wochen, zu bestrafen, wer die jeweils zulässige Höchstgeschwindigkeit im Ortsgebiet um mehr als 40 km/h oder außerhalb des Ortsgebiets um mehr als 50 km/h überschreitet.[…]“

III.2. Zunächst ist festzuhalten, dass ein Antrag auf Strafmilderung oder auf Absehen einer Strafe als Einspruch gegen das Ausmaß der Strafe zu qualifizieren ist (VwGH 06.10.1993, 91/17/0208; *Weilguni* in *Lewisch/Fister/Weilguni*, VStG[2] § 49 Rz 9 [Stand 01.05.2017, rdb.at]). Der wiedergegebene Schuldspruch ist – zumal sich die Beschwerde des Bf nur gegen die Strafhöhe richtet – in Rechtskraft erwachsen, weshalb vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich lediglich die Bemessung der Strafe zu überprüfen ist (Hinsichtlich der Frage der Strafbarkeit ist diesfalls Teilrechtskraft eingetreten, VwGH 27.01.2020, Ra 2019/02/0203 mwN).

III.3. Gemäß § 38 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) iVm § 19 Verwaltungsstrafgesetz (VStG) sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Im ordentlichen Verfahren sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung der Entscheidung so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist. § 19 Abs. 1 VStG enthält somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind. Darüber hinaus normiert Abs. 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer subjektiver Umstände.

III.4. Der Bf verfügt über ein monatliches Nettoeinkommen in der Höhe von rund 2.000 Euro. Er ist Alleinverdiener und hat Sorgepflichten für zwei minderjährige Kinder. Er besitzt kein nennenswertes Vermögen und hat einen Kreditverbindlichkeiten in Höhe von rd. 9.000 Euro. Der Bf ist nach Auskunft der bB nicht unbescholten, es besteht eine nicht getilgte einschlägige Vorstrafe nach der StVO 1960.

Die bB führt im Straferkenntnis zwar an, die Einkommens-, Vermögens und Familienverhältnisse berücksichtigt zu haben, genauere diesbezügliche Angaben bzw. woher diese stammen, lassen sich aber weder aus dem Straferkenntnis noch aus dem Verfahrensakt herauslesen. Die Einkommens- und Vermögenssituation des Bf stellt sich aus Sicht des erkennenden Gerichts etwas ungünstig dar (durchschnittliches Einkommen, kein Vermögen, Sorgepflichten für zwei minderjährige Kinder, offene Kreditverbindlichkeiten). Die von der bB ausgesprochene Strafe ist im unteren Bereich des gesetzlichen Strafrahmens von bis zu 5.000 Euro angesiedelt (rd. 16 %).

Weiters ist zu berücksichtigen, dass der Bf jene Geschwindigkeitsüberschreitung, welcher zur Anwendung der Strafnorm des § 99 Abs. 2e StVO mit einer

gesetzlichen Mindeststrafe von 300 Euro führt, nochmals besonders stark überschritten hat (+ 18 km/h). Der Unrechtsgehalt der Übertretung ist somit wegen der massiven Beeinträchtigung des Schutzinteresses der Verkehrssicherheit erheblich, Geschwindigkeitsüberschreitungen führen immer wieder zu schweren Verkehrsunfällen. Aus dieser Überschreitung ergibt sich auch ein zusätzliches beträchtliches Gefahrenpotential für den Straßenverkehr (bspw. eine Verlängerung des Bremswegs). Somit ist zusammengefasst das Verschulden des Bf demnach als nochmals deutlich gesteigert zu bewerten.

Unter Berücksichtigung der Verwaltungsvorstrafe, des Verschuldens und der Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Bf ist die von der bB verhängte Strafe dennoch aus Sicht des erkennenden Gerichts als etwas überhöht zu qualifizieren und war entsprechend zu reduzieren. Die gesetzliche Mindeststrafe war jedoch spürbar zu überschreiten. Die Geldstrafe ist nach Ansicht des erkennenden Gerichts nunmehr tat- und schuldangemessen festgesetzt, ist aus spezial- und generalpräventiver Hinsicht geboten und soll den Bf in Hinkunft von der Begehung derartiger Übertretungen abhalten.

III.5. Gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens dem Bf nicht aufzuerlegen, wenn der Beschwerde auch nur teilweise Folge gegeben worden ist. Demzufolge war dem Bf kein Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens vorzuschreiben und der Beitrag zum Verfahren vor der bB entsprechend zu reduzieren.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da es sich bei der Strafbemessung um eine einzelfallbezogene Abwägung handelt, die im Allgemeinen keine grundsätzliche Rechtsfrage darstellt (vgl zB VwGH 25.09.2017, Ra 2017/02/0149 mwN).

## R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die

Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

H i n w e i s

Bitte erachten Sie die von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelte Vorschreibung als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde eine aktualisierte Vorschreibung zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Blecha